

März 2025

Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen:

- Kein Spaß bei der Familienbeihilfe-Rückzahlung. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission die KI Haftungs-Richtlinie zurückgezogen hat.

In dieser Ausgabe ist die Entscheidungsbearbeitung des Zankl.update unter teilweiser Verwendung von KI erfolgt.

1. Judikatur

- ▷ **Kein Spaß bei der Familienbeihilfe-Rückzahlung:** Die OGH Entscheidung 5 Ob 191/23h vom 30.1.2024 befasst sich mit der Versagung der Genehmigung eines Vergleichs auf Rückzahlung der erhöhten Familienbeihilfe. Es geht dabei um eine Patientin, die seit mehr als zehn Jahren stationär in einer Einrichtung für psychisch kranke Menschen betreut wird. Bis Ende des Jahres 2022 zahlte sie 80 % ihres Einkommens einschließlich der erhöhten Familienbeihilfe an das Land Kärnten als Kostenbeitrag für die stationäre Betreuung. Aufgrund der Entscheidung 6 Ob 192/22m wird die erhöhte Familienbeihilfe der Betroffenen seit Jänner 2023 nicht mehr an das Land Kärnten abgeführt, sondern verbleibt ihr zur Gänze. Das Land Kärnten bot der Betroffenen an, die erhöhte Familienbeihilfe für die Jahre 2020 bis einschließlich 2022 (in Höhe von insgesamt 12.578,40 EUR) zurückzuzahlen, wenn sie einen Antrag mit folgender Klausel unterzeichnet: „Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass durch die Rückzahlung des beantragten Anteils der erhöhten Familienbeihilfe sämtliche Ansprüche auf Rückzahlung der erhöhten Familienbeihilfe gegen das Land Kärnten abgegolten sind.“

Im Mittelpunkt steht die Frage, ob die Genehmigung des Antrags der Erwachsenenvertretung der Unterzeichnung eines solchen Vergleichs dem Wohl des Betroffenen entspricht. Die Revisionsrekurswerberin geht davon aus, dass die Beurteilung der Verjährungsfrage im Genehmigungsverfahren nicht zu erfolgen hat und eine Vermögensverminderung im Hinblick auf eine allenfalls maßgebliche 30-jährige Verjährungsfrist im konkreten Fall nicht auszuschließen ist. Als einziges Argument für die Genehmigung wird ins Treffen geführt, dass diese dem Wohl der Betroffenen entspricht, weil sie bei Abgabe der Erklärung zeitnah und ohne gerichtliche Auseinandersetzung die Rückzahlung der erhöhten Familienbeihilfe vom Land Kärnten für die Jahre 2020, 2021 und 2022 erhalten würde. Bei Versagen der Genehmigung müsste die Betroffene

die geleistete Familienbeihilfe ab Beginn der Heimunterbringung einklagen, was mit erheblichem Prozesskostenrisiko verbunden wäre. Im Rahmen der gebotenen bloßen Grobprüfung, ob die Genehmigung der Zustimmung dem Wohl der Betroffenen entspricht, wird festgestellt, dass ein verantwortungsbewusster gesetzlicher Vertreter bei Ablehnung des verlangten Verzichts nicht dazu gezwungen wäre, die zu viel geleisteten erhöhten Familienbeihilfebeträge für sämtliche Jahre ab der Unterbringung der Betroffenen zur Gänze einzuklagen. Die Vorinstanzen versagten die Genehmigung für die Verzichtserklärung, was nach Ansicht des OGH keine vom Obersten Gerichtshof im Einzelfall aufzugreifende Fehlbeurteilung darstellt. Die Begründung liegt darin, dass bei Ablehnung der Verzichtserklärung die Betroffene die Möglichkeit hat, die zu viel geleisteten erhöhten Familienbeihilfebeträge auf Basis der höchstgerichtlichen Entscheidung 6 Ob 192/22m mit guten Erfolgsaussichten (und daher mit wahrscheinlichem Kostenersatz) einzuklagen, ohne ihre Ansprüche vor 2020 endgültig zu verlieren.

Die OGH Entscheidung 5 Ob 191/23h bestätigt die Versagung der Genehmigung eines Vergleichs auf Rückzahlung der erhöhten Familienbeihilfe, da diese Entscheidung dem Wohl der Betroffenen entspricht. Die Betroffene hat die Möglichkeit, die zu viel geleisteten Beträge mit guten Erfolgsaussichten einzuklagen, ohne ihre Ansprüche vor 2020 zu verlieren. Diese Entscheidung unterstreicht die Bedeutung sorgfältiger Prüfung im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Vergleiche, die Ansprüche auf Familienbeihilfe betreffen. (5 Ob 191/23h)

▷ **Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:**

- *Zankl*, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 25 ff, Rz 137
- *Zankl*, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 2, 115, 142, 150,
- *Zankl*, Zivilrecht 24⁴ Seiten 27 f und 41 f; 60 und 77, und unter dem Begriff „Vergleich“ und „Erwachsenenvertretung“

2. Gesetzgebung

- ▷ **Richtlinie (EU) 2022/0303 zur zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung):** Der Richtlinienentwurf zur KI-Haftung (AI Liability Directive ALID) diente zur Regelung der zivilprozessrechtlichen Geltendmachung außervertraglicher Ersatzansprüche, die durch KI verursacht wurden. Er war Teil des Maßnahmenpakets zur Unterstützung der Einführung von KI in Europa (zusammen mit dem AI Act und der Überarbeitung des EU Produktsicherheitsrechts). Am 11.02.2025 veröffentlichte die Kommission ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2025. Darin wurden auch Rechtsvorschriften genannt, die zurückgezogen werden sollen. Darunter war auch die KI Haftungsrichtlinie. Diese Entwicklung war für viele überraschend, da diese den AI Act ergänzen sollte und bereits vor Fertigstellung des AI Acts vorgeschlagen wurde. Die Begründung für den Rückzug war, dass es „keine absehbare“ Einigung gäbe. Auf der anderen Seite stand die Richtlinie aber ohnedies in einem unklaren Verhältnis zur neuen Produkthaftungs-RL, die auch Software – und damit auch KI – als Produkt ansieht, für dessen Fehler verschuldensunabhängig zu haften ist. Damit hätte aber die verschuldensabhängige Haftung nach der KI-Haftungs-RL – wie schon *Zankl* in *Zankl* (Hg), KI-VO (2025) vor Art 1 Rz 22 hervorgehoben hat – weitestgehend an Bedeutung verloren.

▷ Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- *Zankl*, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 295d
- *Zankl*, Zivilrecht 24⁴ Seiten 100 f und unter dem Begriff „Künstliche Intelligenz“ und „Rechtliche Behandlung von Künstlicher Intelligenz“